

### 3. Bericht der Verfahrenslotsinnen der Stadt Fürth im Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten am 04.02.2026

#### Inhalt

1	Stand der Gesetzesreformen und ihre Bedeutung für die Eingliederungshilfe .....	2
2	Projekte .....	3
2.1	Unterstützung an der Schnittstelle zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe.....	3
2.2	Einzelintegration im Hort.....	5
2.3	Stütz- und Förderklassen .....	5
2.4	Vorschul-HPT .....	5
2.5	Zusammenarbeit mit KITA/GTS und dem Bildungsbüro .....	6
2.6	Aufbau eines Netzwerkes zum Abbau der mangelnden Diagnose-Möglichkeiten .....	6
2.7	Vorbereitung eines Forums „analog einer AG 78“ für Eingliederungshilfe.....	7
3	Netzwerkarbeit .....	7
3.1	Arbeitskreis Beratung.....	8
3.2	Austausch der Verfahrenslotsen bayernweit und regional.....	8
4	Kooperation mit dem Bezirk: Herausforderungen der Teilhabeplanung .....	8
5	Zusammenarbeit mit dem Bezirkssozialdienst (BSD) .....	9
5.1	Unterstützung des BSD im Umgang mit Menschen mit Behinderung .....	9
5.2	Erstellung/Aktualisierung einer Trägerübersicht im Bereich der Eingliederungshilfe..	10
6	Öffentlichkeitsarbeit .....	10
7	Anschaffung eines Vasco-Dolmetscher-Gerätes .....	10
8	Einführung eines neuen statistischen Verfahrens .....	11
9	Schlusswort .....	11

## Einleitung

Dieser Bericht soll dazu dienen, die umfangreiche, vielschichtige und zunehmend bedeutsame Arbeit der Verfahrenslotsinnen nach § 10b Abs. 2 SGB VIII transparent darzustellen. Wir möchten aufzeigen, an welchen Stellen junge Menschen mit (drohender) Behinderung und ihre Familien auf strukturelle Hürden stoßen, wie wir diese erkennen, auflösen oder abmildern und welche zentralen Beiträge wir zur Weiterentwicklung einer inklusiven Unterstützungslandschaft in Fürth leisten. Ziel dieses Berichtes ist es, sowohl die inhaltliche Breite unserer Aufgaben als auch die systemische Relevanz der Verfahrenslotsenstelle sichtbar zu machen und den Mehrwert unserer Tätigkeit für das Jugendamt, die Kooperationspartner und die betroffenen Familien nachvollziehbar zu beschreiben.

## 1 Stand der Gesetzesreformen und ihre Bedeutung für die Eingliederungshilfe

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine konkreten Informationen darüber vor, ob und wann ein neuer Gesetzesentwurf zum Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG) eingebracht wird. Gleichzeitig ist der Gesetzgeber in einem weiteren zentralen Bereich gefordert: Die ursprünglich zum 1. Januar 2023 vorgesehene Reformstufe 4 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) konnte bisher nicht umgesetzt werden. In dieser Reformstufe soll der leistungsberechtigte Personenkreis der Eingliederungshilfe neu definiert werden – mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Bestimmungen des SGB VIII.

Da das Jugendamt im Bereich der seelischen Behinderung zuständiger Rehabilitationsträger ist, besteht die Verpflichtung, notwendige Hilfen auch nach den Vorgaben des BTHG zu erbringen. Das BTHG legt verbindliche Formen der Zusammenarbeit fest, insbesondere hinsichtlich Zuständigkeitsklärung, Bedarfsermittlung, Teilhabeplanverfahren und Kostenerstattung. Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass trägerübergreifende Fallkonstellationen künftig Hilfen „wie aus einer Hand“ ermöglichen, Unterschiede in der Leistungsgewährung reduziert werden und ein nahtloser Übergang ins Erwachsenenalter ohne Leistungsabbrüche gelingt.

Der Behinderungsbegriff im BTHG unterscheidet sich derzeit von dem im SGB VIII.

Mit der Reformstufe 2 des BTHG wurde eine neue Definition von „Behinderung“ eingeführt. Gem. § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen mit Behinderung Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“

Behinderung wird damit nicht mehr primär als Defizit verstanden, sondern als Ergebnis der Wechselwirkung zwischen individueller Beeinträchtigung und Kontextfaktoren im Sinne des bio-psycho-sozialen Modells der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health).

Im SGB VIII heißt es dagegen:

*„Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn*

*1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und*

*2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. ...“*

Es wird also nicht von der Wechselwirkung ausgegangen, sondern von der Beeinträchtigung aufgrund des Gesundheitsproblems.

Mit der Reformstufe 3 wurde klargestellt, dass es sich bei der Eingliederungshilfe nicht mehr um eine reine Fürsorge-Leistung handelt, sondern der Anspruch auf Teilhabe unabhängig von einer finanziellen Bedürftigkeit besteht.

Welche Veränderungen in der Reformstufe 4 durch die neue Definition des Personenkreises sich auch in der SGB VIII-Reform auswirken, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden.

## 2 Projekte

Als Verfahrenslotsinnen der Stadt Fürth sehen wir in unserer täglichen Arbeit sehr deutlich, an welchen Stellen Familien mit Kindern mit (drohender) Behinderung auf Hürden stoßen, die ihnen den Zugang zu dringend benötigten Leistungen erschweren oder ganz versperren. § 10b SGB VIII verpflichtet uns, diese Barrieren sichtbar zu machen, Verfahren zu erleichtern, systemische Brüche zwischen Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Bildung und Gesundheit zu überbrücken und so letztlich die Teilhabe von jungen Menschen zu stärken.

Aus diesem Selbstverständnis heraus beteiligen wir uns an unterschiedlichen Entwicklungen und Projekten und sind dabei - je nach Bedarf- **federführend, aktiv mitarbeitend oder beratend und unterstützend tätig.**

Unsere Aufgabe ist es nicht nur, im Einzelfall zu beraten, sondern auch strukturelle Probleme zu identifizieren und Lösungswege aufzuzeigen, damit Hilfen künftig schneller, verlässlicher und passgenauer bei den Familien ankommen.

Nicht alle beschriebenen Projekte wurden von uns selbst angestoßen. Einige Entwicklungen entstanden aus Bedarfen in Kitas, Schulen oder anderen Fachstellen, andere aus verwaltungsinternen Prozessen. Dennoch haben wir uns jeweils dort eingebracht, wo unsere fachliche Perspektive und unsere Schnittstellenfunktion einen Mehrwert bieten können. In manchen Projekten übernehmen wir eine **koordinierende oder konzeptionelle Rolle**, in anderen beraten wir, vermitteln zwischen Akteuren oder tragen dazu bei, Abläufe zu klären, Bedarfe sichtbar zu machen und familienorientierte Lösungen zu ermöglichen.

Unabhängig von der konkreten Rolle geht es in all diesen Projekten darum, die Ziele des § 10b SGB VIII umzusetzen: Zugänge zu Leistungen zu erleichtern, Verfahrenswege zu verbessern, Systemabbrüche zu vermeiden und die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu stärken. Unsere Beteiligung – ob federführend oder beratend – trägt dazu bei, strukturelle Lücken zu schließen und die verschiedenen Unterstützungssysteme so miteinander zu verbinden, dass Familien Orientierung und verlässliche Unterstützung erhalten.

Aus unserer Sicht zeigen diese Projekte deshalb besonders deutlich, dass Verfahrenslotsen nicht nur „beraten“, sondern zu einem aktiven Bestandteil einer inklusiven und reibungslos funktionierenden Unterstützungslandschaft werden sollen.

### 2.1 Unterstützung an der Schnittstelle zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe

Nach wie vor bilden die Beratungen im Bereich des Vorschulalters den Schwerpunkt unserer Beratungstätigkeit. Es sind jedoch auch zunehmend Beratungen zum Wechsel in der Zuständigkeit von der Jugendhilfe gem. § 35a SGB VIII zur Eingliederungshilfe beim Bezirk im Rahmen des SGB IX aufgrund der Erreichung des 21. Lebensjahres zu verzeichnen.

Diese Tatsache haben wir zum Anlass genommen, die dazu bestehenden internen Regelungen genauer zu betrachten.

In der aktuellen Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit zwischen dem Bezirk Mittelfranken, Träger der Eingliederungshilfe und den Landkreisen sowie den kreisfreien Städten in Mittelfranken, als örtliche Jugendhilfeträger heißt es dazu unter

*„Punkt 1.5: Junge Volljährige mit ausschließlich seelischer Behinderung*

*Für notwendige Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Volljährige mit ausschließlich seelischer Behinderung ist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der Träger der Jugendhilfe zuständig. Ab Beginn des 22. Lebensjahres ist die Zuständigkeit des Bezirks als Träger der Eingliederungshilfe gegeben. In geeigneten Fällen kann der Jugendhilfeträger die Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus bis zum Ende der Maßnahme, längstens jedoch für 6 Monate gewähren. Die ab Beginn des 22. Lebensjahres erbrachten Leistungen werden vom Bezirk erstattet.*

*Punkt 1.6: Stichtag Vollendung des 21. Lebensjahres*

*Sofern Leistungen der Eingliederungshilfe nach oder längstens 3 Monate vor Vollendung des 21. Lebensjahres erstmals beantragt werden, ist der Bezirk hierfür sachlich zuständig.“*

Diese Regelungen an der Schnittstelle zwischen SGB VIII und der Eingliederungshilfe nach SGB IX werden sowohl von Mitarbeitenden des Jugendamts als auch vom Bezirk als nicht durchgehend reibungslos funktionierend beschrieben.

Aus unserer Sicht zeigt sich zunehmend, dass die bisherigen Abstimmungswege und Verfahrensabläufe den aktuellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen nicht mehr ausreichend entsprechen. Insbesondere ergibt sich ein Handlungsbedarf aus der Neuregelung des § 41 SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Durch die Erweiterung und Konkretisierung der Hilfen für junge Volljährige haben sich die Übergänge in der Zuständigkeit zu den Trägern der Eingliederungshilfe verändert. Diese Änderungen wirken unmittelbar auf die Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe und machen deutlich, dass die bisherigen Kooperationsvereinbarungen nicht mehr in vollem Umfang passend sind.

Vor diesem Hintergrund haben wir eine **inhaltliche Neuausrichtung bzw. Überarbeitung der bestehenden Kooperationsvereinbarung angeregt**. Die Notwendigkeit einer Überarbeitung wurde von allen beteiligten Stellen bestätigt, sodass sich mittlerweile eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet hat, die die Übergangsstrukturen fachlich weiterentwickeln und an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen anpassen soll.

Ein unzureichendes Schnittstellen- und Übergangsmanagement nach § 41 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 36b SGB VIII kann gerade bei jungen Volljährigen mit seelischer Behinderung besonders häufig zu gravierenden Problemen führen. Wir erleben in unserer Arbeit, dass gerade diese Zielgruppe besonders sensibel auf Änderungen in den Zuständigkeiten reagiert.

Fehlen verlässliche Übergänge oder brechen vertraute Lebens- und Hilfestrukturen weg, geraten gerade diese jungen Volljährigen schnell in Situationen, die sie überfordern. Dies führt häufig zu starker Verunsicherung, der Entstehung oder Verschärfung von Zukunftsängsten und kann depressive Symptome verstärken. Darüber hinaus zeigt unsere Erfahrung deutlich, dass in solchen Übergangsphasen erzielte Fortschritte gefährdet sind: Positive Entwicklungen in Schule, Ausbildung, Alltag oder sozialem Verhalten können ins Stocken geraten oder sich vollständig zurückentwickeln. Ebenso besteht ein erhebliches Risiko, dass therapeutische Fortschritte verloren gehen, etwa wenn Behandlungen unterbrochen werden oder neue Leistungsträger erst verspätet eingebunden werden.

Ein unzureichender Übergang gefährdet somit nicht nur die aktuelle Stabilität, sondern kann die gesamte bisherige Entwicklungsarbeit zurückwerfen. Dies unterstreicht, wie zentral ein abgestimmtes, koordiniertes und verbindliches Übergangsmangement an dieser Schnittstelle ist, um Kontinuität sicherzustellen und jungen Volljährigen mit seelischer Behinderung verlässlich Perspektiven zu eröffnen.

## **2.2 Einzelintegration im Hort**

Wir erleben zunehmend, dass auch in der Nachmittagsbetreuung ein steigender Unterstützungsbedarf sichtbar wird und mit dem gesetzlichen Anspruch auf Ganztagesbetreuung ist perspektivisch von einem weiteren Anstieg auszugehen. Wie im vorschulischen Bereich besteht auch in Horten die Möglichkeit, einen Aufwand für Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGBM VIII über den im BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz) etablierten 4,5-Faktor monetär zu fördern. Hierfür müssen zunächst die rechtlichen und strukturellen Voraussetzungen geschaffen werden. Die dazu benötigte Entgelt- und Leistungsvereinbarung wird derzeit erarbeitet. In Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen soll ein abgestimmtes Vorgehen entwickelt und die Abläufe konkretisiert und verschriftlicht werden.

Ziel ist es, eine verlässliche Grundlage zu schaffen, damit auch Kinder mit seelischer Behinderung in Horten bedarfsgerecht unterstützt werden können.

## **2.3 Stütz- und Förderklassen**

Seit ca. 3-4 Jahren häufen sich Anfragen von Schulleitungen, die bestimmte Kinder nicht oder nicht mehr beschulen können. Gründe dafür sind stark herausforderndes oder nicht alterssprechendes Verhalten sowie spezifische Förderbedarfe oder Diagnosen (z. B. ADHS, Autismus-Spektrum-Störung), die eine Integration in Regelschulklassen unmöglich erscheinen lassen.

Wir haben diesen Bedarf aufgegriffen und uns aktiv an der Konkretisierung und Vorbereitung des neuen Angebotes beteiligt. Da bei den Stütz- und Förderklassen eine Rückkehr in das Regelschulsystem nach 2 Jahren vorgesehen ist, kann so dem Gedanken der Inklusion Rechnung getragen werden. Innovativ ist insbesondere die enge Zusammenarbeit von Schule (hier: Förderzentrum Nord) und Jugendhilfe (mit der städtischen Tochtergesellschaft ELAN als beauftragtem Jugendhilfeträger) in gemeinsamer Verantwortlichkeit. Das Projekt befindet sich derzeit -nach erfolgten Gremienbeschlüssen im November- in der Aufbauphase. Der Betrieb wird zu Schuljahresbeginn 2027/28 starten. Der Umsetzungsprozess wird auch weiterhin von uns eng begleitet.

## **2.4 Vorschul-HPT**

Im Sachstandsbericht KITA/GTS im AJJ vom 17.11.2025 wurde mitgeteilt, dass ca. 14 Kindern im Vorschulalter kein Kindergartenplatz vermittelt werden konnte, da ihr Verhalten bzw. Ihre Förderbedarfe dies nicht zulassen. Auf diesen Sachverhalt haben wir bereits in unserem letzten Bericht hingewiesen. Die Zahl solcher Fälle steigt seit Jahren stetig an. Diese Kinder stellen eine typische Zielgruppe für eine Vorschul-HPT und im weiteren Verlauf ggfs. auch für eine Stütz- und Förderklasse“ dar. Bereichsübergreifend besteht große Einigkeit darüber, dass ein möglichst präventiver Ansatz in der jüngsten Altersgruppe am wirksamsten ist. Im Stadtgebiet Fürth existiert bisher keine entsprechende Einrichtung. Mit unserer Arbeit unterstützen wir gemeinsame Bemühungen aller relevanten örtlichen Akteure (Bezirk, KiTa/GTS, Bau- und Jugendhilfeträger, Jugendämter vom Landkreis und Stadt Fürth) um Schaffung der erforderlichen Angebote/Strukturen.

## 2.5 Zusammenarbeit mit KITA/GTS und dem Bildungsbüro

Im Projekt „Inklusion im Vorschulbereich“ verfolgen wir das Ziel, Überlastungen von Kita-Teams/ -fachkräften durch herausfordernde Einzelfälle zu reduzieren -und den Kindern und Familien schneller den Zugang zu notwendigen Hilfen zu ermöglichen. Durch die Erstellung einer Anbieterübersicht und die Entwicklung und Dokumentation klarer Verfahrensschritte tragen wir dazu bei, dass Anträge schneller gestellt, Leistungen früher bewilligt und Unterstützungsangebote schneller eingesetzt werden.

## 2.6 Aufbau eines Netzwerkes zum Abbau der mangelnden Diagnose-Möglichkeiten

Im Bereich der Diagnostik nach § 35a SGB VIII erleben wir regelmäßig, dass Leistungen erst verzögert gewährt werden können, weil die erforderliche qualifizierte Stellungnahme nach § 35a SGB VIII nicht rechtzeitig vorliegt. Die gesetzlich sehr eng definierten Anforderungen an die Stellungnehmenden führen bundesweit zu langen Wartezeiten und damit zu erheblichen Verzögerungen in der Leistungsgewährung. Auch in unserem Arbeitsalltag zeigt sich deutlich, dass Kinder und ihre Familien dadurch oft unnötig lange auf notwendige Hilfen warten müssen. Um diesen strukturellen Engpässen entgegenzuwirken, arbeiten wir an verschiedenen Maßnahmen, die gemeinsam dazu beitragen sollen, die diagnostische Versorgung zu verbessern und Verfahren spürbar zu beschleunigen.

Ziel unserer Arbeit ist es, die Zusammenarbeit mit der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung zu stärken, unnötige Belastungen für Familien zu reduzieren und sicherzustellen, dass junge Menschen schneller Zugang zu den Leistungen erhalten, auf die sie angewiesen sind. Dafür verfolgen wir drei zentrale Handlungssäulen.

Ein erster Schwerpunkt liegt im **Aufbau verbindlicher Kooperationsstrukturen** mit diagnostischen Fachstellen. Durch feste Vereinbarungen mit kinder- und jugendpsychiatrischen Praxen sowie psychotherapeutischen Fachkräften sollen klare Rahmenbedingungen geschaffen werden, die zu einer verlässlicheren und schnelleren Bearbeitung führen.

Dazu gehören etwa

- **Vereinbarung bestimmter Kapazitäten** für Fälle der Kinder- und Jugendhilfe sowie **Kontingentermine** für dringende diagnostische Abklärungen,
- **klare Fristen** für die Erstellung der Stellungnahmen,
- **Qualitätsanforderungen** an die Inhalte der Stellungnahmen,
- **Standardisierte Anfragewege und Formulare**,
- **Benennung fester Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.**

Eine zweite Handlungssäule besteht darin, bereits **vorhandene medizinische Unterlagen konsequenter zu nutzen**, um unnötige Neubegutachtungen zu vermeiden. Wir erleben, dass Familien mehrfach dieselben Informationen vorlegen müssen oder erneut Untersuchungen durchlaufen, obwohl bereits aussagekräftige Befunde und Stellungnahmen vorliegen. Die verbesserte Einbeziehung vorhandener Diagnostik trägt dazu bei, Verfahren zu straffen, Belastungen für die Familien zu reduzieren und diagnostische Ressourcen effizienter zu nutzen. Dieser Ansatz entspricht auch den Leitgedanken des nicht umgesetzten IKJHG-Gesetzesentwurfs, der ausdrücklich vorsieht, Doppeluntersuchungen zu vermeiden und vorhandene Unterlagen stärker zu berücksichtigen.

Als dritte Handlungssäule befassen wir uns mit der Frage, ob und wie der **berechtigte Personenkreis für Stellungnahmen nach § 35a SGB VIII sinnvoll erweitert** werden kann. Hintergrund ist, dass psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 35a Abs. 1a Nr. 3 SGB VIII grundsätzlich Stellungnahmen erstellen dürfen, sofern sie „besondere

Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen“ vorweisen. Das Gesetz lässt jedoch völlig offen, wie diese besonderen Erfahrungen definiert werden sollen und welche fachlichen Voraussetzungen hierfür konkret erfüllt sein müssen.

Damit Jugendämter rechtssicher und zugleich ressourcenorientiert handeln können, muss dieser unbestimmte Rechtsbegriff fachlich ausgearbeitet und mit klaren Kriterien hinterlegt werden. Aus unserer Sicht ist es daher notwendig, gemeinsam mit den umliegenden Jugendämtern eine einheitliche Linie zu entwickeln, um verbindlich festzulegen, unter welchen Voraussetzungen psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als qualifiziert gelten.

Eine solche abgestimmte Auslegung könnte nicht nur Transparenz und Rechtssicherheit schaffen, sondern auch dazu beitragen, weitere fachlich geeignete Personen in die Diagnostik einzubeziehen und dadurch die bestehenden Engpässe bei Stellungnahmen nach § 35a zu reduzieren.

Gemeinsam tragen diese drei Schwerpunkte – der Aufbau verbindlicher Kooperationen, die konsequentere Nutzung vorhandener medizinischer Unterlagen und die Erweiterung der fachlichen Kapazitäten -dazu bei, die diagnostische Versorgung zu verbessern, Engpässe abzubauen und den Zugang zu Leistungen für betroffene Kinder und ihre Familien zu beschleunigen.

## **2.7 Vorbereitung eines Forums „analog einer AG 78“ für Eingliederungshilfe**

Wir bereiten aktuell die Einrichtung eines regelmäßigen Forums vor, in dem das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien sein Rollenverständnis als Rehabilitationsträger weiter schärfen und ausbauen kann. Unser Ziel ist es, eine strukturierte und verbindliche Form der Zusammenarbeit aller wesentlichen Partner in der örtlichen/regionalen Eingliederungshilfe zu etablieren -und sie fachlich wie organisatorisch stetig weiterzuentwickeln -ähnlich, wie das innerhalb des SGB VIII in Form der etablierten „Arbeitsgruppen gemäß § 78 SGB VIII“ seit langem geschieht.

Egal, wie nun die SGB VIII-Reform -insbesondere in Bayern- letztendlich aussehen wird. Der Aufbau eines tragfähigen Netzwerks im Bereich der Eingliederungshilfe wird unerlässlich sein. Bislang hatte das Jugendamt nur punktuelle oder fallbezogene Berührungspunkte mit Leistungserbringern nach dem SGB IX. Mit der geplanten gesetzlichen Neuausrichtung würde sich das jedoch deutlich ändern: Das Jugendamt müsste seine Rolle als Rehabilitationsträger aktiv ausfüllen und eng mit Trägern der Eingliederungshilfe zusammenarbeiten.

Aus unserer Sicht ist es wichtig diesen Übergang fachlich gut vorzubereiten, um dauerhaft handlungsfähig zu sein. Eine AG Eingliederungshilfe schafft einen strukturierten Rahmen, um frühzeitig Kontakte zu Leistungserbringern aufzubauen, Zuständigkeiten und Bedarfe zu klären, Angebote zu kennen und ggfs. weiterzuentwickeln, Kooperationen zu etablieren und gemeinsame Prozesse der Teilhabeplanung zu entwickeln. Sie kann schaffen die Grundlage für ein funktionierendes Netzwerk, das notwendig ist, um junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien künftig gut und effektiv zu unterstützen.

## **3 Netzwerkarbeit**

Eine aktive Präsenz auf Veranstaltungen, in Netzwerken und Arbeitskreisen ermöglicht uns eine schnelle und nachhaltige Vernetzung mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren. Netzwerkarbeit ist für uns ein zentraler Bestandteil, um Verfahren zu verbessern, Wissen auszutauschen und Unterstützungsstrukturen weiterzuentwickeln.

### 3.1 Arbeitskreis Beratung

Im Arbeitskreis Beratung arbeiten wir regelmäßig mit der offenen Behindertenarbeit der Lebenshilfe und des Roten Kreuzes, der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) und der Behindertenbeauftragten der Stadt Fürth zusammen. In diesem Rahmen tauschen wir uns fachlich aus und unterstützen uns gegenseitig durch kollegiale Beratung. Unser gemeinsames Ziel ist es, Wissen zu vertiefen, die Beratungsqualität zu verbessern und unterschiedliche Perspektiven zusammenzuführen. Zusätzlich laden wir in diesem Arbeitskreis regelmäßig weitere Kooperationspartner wie die Grundsicherung, das Jobcenter und die Reha-Abteilung der Agentur für Arbeit ein, um fachliche Fragen zu klären und Schnittstellen verbindlich zu gestalten.

### 3.2 Austausch der Verfahrenslotsen bayernweit und regional

Der bayernweite Austausch unter den Verfahrenslotsen bietet uns die Möglichkeit, Erfahrungen und Erkenntnisse aus unterschiedlichsten Regionen zusammenzutragen. Themen wie das Pooling von Schulbegleitern, Stütz- und Förderklassen oder Ansprüche von Asylbewerbern auf Eingliederungshilfe werden hier intensiv besprochen. Darüber hinaus profitieren wir von der Zusammenarbeit dieses Arbeitskreises mit dem Bayrischen Landesjugendamt, das über aktuelle Entwicklungen und neueste Erkenntnisse informiert, z.B. zur Anwendung des zu Bayerischen Bedarfsermittlungs-Instrumentes (BiBay).

Im regionalen mittelfränkischen Austausch stehen oft sehr konkrete Fragestellungen und die Zusammenarbeit mit dem Bezirk Mittelfranken im Mittelpunkt.

Gemeinsam wurden bereits rechtliche Expertisen zu Beratungsschwerpunkten erarbeitet und Formulierungsvorschläge für Widerspruchsverfahren abgestimmt. Außerdem wurden Treffen und Input-Veranstaltungen mit dem Integrationsfachdienst (IFD) und dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) zum sozialen Entschädigungsrecht organisiert.

Diese regionale Vernetzung ermöglicht uns, spezifische Herausforderungen frühzeitig zu erkennen, Lösungen abzustimmen und die Qualität unserer Arbeit kontinuierlich weiterzuentwickeln.

## 4 Kooperation mit dem Bezirk: Herausforderungen der Teilhabeplanung

Teilhabeplanung bedeutet, gemeinsam mit der betroffenen Person (bzw. den Eltern) festzustellen, welche Unterstützung ein junger Mensch benötigt, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Dabei werden Bedarfe, Ziele und passende Leistungen systematisch ermittelt, zwischen allen beteiligten Stellen abgestimmt und verbindlich geplant. Teilhabeplanung ist also ein strukturierter, beteiligungsorientierter Prozess, der sicherstellt, dass Hilfen bedarfsgerecht, koordiniert und aus einer Hand organisiert werden.

Aus unserer Sicht als Verfahrenslotsinnen zeigt sich gerade in der Teilhabeplanung besonders deutlich, wo Familien im System an ihre Grenzen stoßen. Wir erleben täglich, dass viele Eltern ohne unsere Unterstützung Schwierigkeiten haben, ihre Anliegen sichtbar zu machen oder sich in den Abstimmungsprozessen zurechtzufinden. Deshalb unterstützen wir sie dabei, ihre Ziele und Bedarfe klar einzubringen und stellen sicher, dass wichtige Informationen nicht verloren gehen und im Verfahren berücksichtigt werden.

In Bayern gestaltet sich die **Teilhabeplanung** aus unserer Sicht besonders **anspruchsvoll**, da der Bezirk Mittelfranken als überörtlicher Rehabilitationsträger zuständig ist. Durch die große räumliche Distanz erfolgen viele Entscheidungen überwiegend auf Aktenlage, wodurch

Familien kaum Gelegenheit haben, ihre Perspektive in persönlichen Gesprächen einzubringen.

Wir erleben häufig, dass die Betroffenen sich dadurch nicht ausreichend beteiligt fühlen. Genau hier sehen wir unsere Aufgabe darin, ihre eigene Sicht zusammenzustellen, Bedarfe zu präzisieren und diese gegenüber dem Bezirk einzubringen.

Es gibt bisher **keine standardisierten und trägerübergreifende Planungsverfahren** zwischen den Jugendämtern und dem Bezirk Mittelfranken. Daher kommt es in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten in den Abläufen, Verzögerungen in der Kommunikation und fehlenden Beteiligungsmöglichkeiten für die Betroffenen. Hohe Fallzahlen beim Bezirk führen zudem dazu, dass individuelle Rückmeldungen nur begrenzt möglich sind und die Anträge der Familien nicht immer hinreichend erläutert oder vertieft werden können.

Vor diesem Hintergrund übernehmen wir als Verfahrenslotsinnen eine wichtige kompensatorische Rolle. Wir bereiten Fälle sorgfältig auf, koordinieren Informationen, fordern Gespräche oder Abstimmungen ein, unterstützen die Familien bei der Formulierung ihrer Ziele und Bedarfe und begleiten sie durch sämtliche Schritte des Verfahrens.

So schaffen wir Transparenz, stärken die Beteiligung der Betroffenen und tragen dazu bei, dass die Teilhabepanung trotz der strukturellen Herausforderungen möglichst bedarfsgerecht und personenbezogen erfolgen kann. In diesem Sinne verstehen wir unsere Aufgabe als verbindende Schnittstelle zwischen den Familien und dem Bezirk und als wesentlichen Beitrag dazu, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung die Unterstützung erhalten, die ihnen rechtlich zusteht.

## 5 Zusammenarbeit mit dem Bezirkssozialdienst (BSD)

### 5.1 Unterstützung des BSD im Umgang mit Menschen mit Behinderung

Wir erleben in unserer Arbeit, dass die Anforderungen im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sowie die Bedarfe junger Menschen mit Behinderung zunehmend komplexer werden. Grundsätzlich ist das spezialisierte Fachteam § 35a für die Bearbeitung behinderungsbedingter Bedarfe zuständig. In der Praxis zeigt sich jedoch häufig, dass entsprechende **Bedarfe erst im Verlauf einer laufenden Hilfe erkennbar werden** – etwa im Kontakt mit der Familie, im Rahmen eines Beratungsgesprächs oder aufgrund veränderter Lebensumstände.

In solchen Situationen sind zunächst oft Mitarbeitende des BSD mit diesen Themen konfrontiert, obwohl sie nicht Teil des Fachteams sind und ihr Arbeitsschwerpunkt nicht auf behinderungsspezifischen Fragestellungen liegt. Aus unserer Sicht ist es daher besonders wichtig, gerade diese **Kolleginnen und Kollegen zu sensibilisieren**, damit behinderungsbedingte Bedarfe frühzeitig erkannt und in der Fallbearbeitung angemessen berücksichtigt werden können.

Wir unterstützen den BSD, indem wir **Wissen vermitteln, Orientierung geben und Unsicherheiten im Umgang mit Behinderungsthemen abbauen**. Auf diese Weise tragen wir dazu bei, dass passende Unterstützungsprozesse fachlich fundiert gestaltet werden – unabhängig davon, in welchem Team die Fallverantwortung liegt.

Dazu:

- bieten wir regelmäßige fachliche Austauschformate an,
- stehen fallunabhängig für Rückfragen zur Verfügung,
- stellen praxisnahe Informationsmaterialien bereit,

- vermitteln Grundlagenwissen zu typischen Bedarfslagen, rechtlichen Rahmenbedingungen und relevanten Aspekten im Kontext der Eingliederungshilfe.

Durch diesen kontinuierlichen Wissensaufbau tragen wir dazu bei, dass behinderungsbedingte Bedarfe verlässlich erkannt und in der Fallbearbeitung so berücksichtigt werden, dass die Teilhabe der betroffenen jungen Menschen nachhaltig gefördert wird.

## **5.2 Erstellung/Aktualisierung einer Trägerübersicht im Bereich der Eingliederungshilfe**

Um den BSD bei der Fallbearbeitung zu unterstützen, erarbeiten bzw. aktualisieren wir derzeit eine Übersicht über Leistungserbringer im Bereich der Eingliederungshilfe. Diese umfasst Informationen zu den jeweiligen Förderangeboten, besonderen Schwerpunktsetzungen sowie Ansprechpersonen. Da die Suche nach geeigneten Einrichtungen oder Betreuungsplätzen sehr zeitaufwändig ist und zahlreiche Ressourcen bindet, trägt eine solche Liste zu einer erheblichen Entlastung im Arbeitsalltag bei. Gleichzeitig können leistungsberechtigte Personen schneller und zielgerichteter an passende Angebote vermittelt werden.

Ergänzend bauen wir eine Übersicht für mögliche Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen auf.

## **6 Öffentlichkeitsarbeit**

Durch unsere **Teilnahme am Aktionstag sowie am Tag der offenen Tür** möchten wir den Bekanntheitsgrad unseres Angebots weiter steigern. Da es die Verfahrenslotsinnen in dieser Form noch nicht lange gibt, erleben wir im Arbeitsalltag immer wieder, dass viele Familien, Kitas, Schulen und andere Fachstellen unsere Rolle und unsere Unterstützungsangebote noch immer nicht ausreichend kennen. Aus unserer Sicht ist Öffentlichkeitsarbeit daher ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Arbeit.

Als nächstes ist eine **Informationsveranstaltung** zu möglichen Ansprüchen auf Eingliederungshilfe im Vorschulbereich im Rahmen von „Abenteuer Familie“ geplant. Besonders wichtig ist uns dabei die Möglichkeit der Online-Teilnahme, um möglichst viele Familien erreichen zu können – auch diejenigen, die aufgrund von zeitlichen, gesundheitlichen oder organisatorischen Hürden nicht vor Ort teilnehmen können. Auf diese Weise können wir den Zugang zu Informationen niedrigschwelliger gestalten und Barrieren weiter abbauen.

Wir erleben täglich, dass unsere Arbeit nur dann wirksam sein kann, wenn Familien, Fachkräfte und Einrichtungen überhaupt wissen, dass es uns gibt und welche Aufgaben wir übernehmen. Öffentlichkeitsarbeit hilft uns dabei, unsere Rolle verständlich darzustellen, Missverständnisse zu vermeiden und Erwartungen zu klären. Gleichzeitig stärkt sie das Vertrauen in unsere Arbeit und erleichtert die Zusammenarbeit mit Familien und Kooperationspartnern. Damit trägt sie maßgeblich dazu bei, dass unsere Hilfe und Unterstützung dort ankommen, wo sie gebraucht werden.

## **7 Anschaffung eines Vasco-Dolmetscher-Gerätes**

Als Verfahrenslotsen wollen wir Familien unabhängig, niedrigschwellig und verständlich durch das Verfahren nach § 35a SGB VIII begleiten. Sprachbarrieren gehören zu den größten Hindernissen im Rahmen unserer Beratungstätigkeit.

Mit dem digitalen Dolmetscher können wir zielgerichteter, schneller und wirksamer arbeiten, sind weniger auf externe Sprachmittler angewiesen und können wichtige Inhalte unmittelbar klären – ohne Wartezeit, Terminabstimmungen oder zusätzliche Kosten für externe Dolmetscher. Dies führt zu einer erheblichen Beschleunigung vieler Verfahrensabläufe: Eltern verstehen die Anforderungen besser, notwendige Unterlagen können schneller beschafft werden, Missverständnisse werden vermieden und die Familien sind besser in der Lage, aktiv am Verfahren mitzuwirken.

Auf diese Weise trägt das Gerät nicht nur zur Entlastung der Fachkräfte bei, sondern verbessert auch die Teilhabe der Familien am Prozess und stärkt ihre Selbstwirksamkeit.

Durch den Wegfall von Dolmetschereinsätzen amortisiert sich die Anschaffung eines solchen Geräts innerhalb kurzer Zeit.

Das Dolmetschegerät wird inzwischen auch von anderen Abteilungen, darunter dem Bezirkssozialdienst (BSD) sowie der Amtsvormundschaft, genutzt.

Das Gerät erleichtert und verbessert unsere Arbeit maßgeblich durch **schnelle, verlässliche und datenschutzkonforme Kommunikation**, und erzeugt zugleich **spürbare Kosten- und Zeitersparnisse**.

## 8 Einführung eines neuen statistischen Verfahrens

Für unsere Dokumentation und statistische Auswertung haben wir seit September 2025 auf eine neue Systematik umgestellt. Dadurch können wir einen deutlich differenzierteren Blick auf die Fallverläufe gewinnen. Insbesondere lassen sich nun Komplexität und Beratungsumfang wesentlich präziser abbilden, sodass unsere Arbeit transparenter dargestellt und fachlich besser ausgewertet wird.

## 9 Schlusswort

Der vorliegende Bericht zeigt deutlich, dass die Arbeit der Verfahrenslotsinnen weit über eine reine Beratungsfunktion hinausgeht. Unsere Aufgabe umfasst die Sichtbarmachung struktureller Hürden, die Verbesserung und Vereinfachung von Verfahren, die Begleitung an komplexen Schnittstellen sowie den Aufbau tragfähiger Netzwerke zwischen Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Gesundheitswesen und Bildung.

Durch unsere Tätigkeit werden Familien entlastet, Zugänge zu Leistungen beschleunigt und systemische Brüche reduziert. Gleichzeitig tragen wir aktiv zur Weiterentwicklung der Strukturen im Sozialraum Fürth bei und unterstützen das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bei der Wahrnehmung seiner Rolle als Rehabilitationsträger und bei strukturellen Weiterentwicklungen/ Innovationen. Die dargestellten Projekte und Entwicklungen machen deutlich, dass eine professionelle Verfahrenslotsenstelle ein wesentlicher Baustein für eine gelingende inklusionsorientierte Jugendhilfe ist und dass ihre Bedeutung im Kontext zukünftiger gesetzlicher Veränderungen weiter zunehmen wird.

Fürth, im Dezember 2025

Verfahrenslotsinnen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien  
Andrea Dennerlein und Sandra Fichtner